



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Kundmachung und Lizitations-Bedingnisse. [Inc.] Von der k. k. mähr. schles. Kameral-Gefällen-Verwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Bezuges der jüdischen Verzehrungsteuer [...]. No 6454/312.

Liczba stron oryginału

4

Liczba plików skanów

4

Liczba plików publikacji

5

Sygnatura/numer zespołu

APTL 005.089

Data wydania oryginału

[1847]

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**„Archiwalia Polskiego Towarzystwa Ludoznawczego -
opracowanie, konserwacja, digitalizacja, udostępnienie”**



Ministerstwo
Kultury
Dziedzictwa
Narodowego
i Sportu.

Dofinansowano ze środków Ministra Kultury,
Dziedzictwa Narodowego i Sportu
pochodzących z Funduszu Promocji Kultury

Kundmachung

und Lizitations- Bedingungen.

Von der k. k. mähr. schles. Kameral-Gefällen-Verwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Bezuges der jüdischen Verzehrungssteuer in allen in dem beiliegenden Verzeichnisse genannten Stationen für das Verwaltungs-Jahr 1848, oder gegen Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung auch für die darauffolgenden Verwaltungs-Jahre 1849 und 1850 eine öffentliche Versteigerung unter folgenden Bestimmungen werde abgehalten werden.

1. Die Versteigerung wird nach Kollektanten-Stationen, an den in dem Verzeichnisse A. angeführten Tagen bei den darin benannten k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltungen in ihren Amtsgebäuden abgehalten, um 8 Uhr Vormittags und um 3 Uhr Nachmittags angefangen, und hiebei die in dem Verzeichnisse angeführte Ordnung befolgt werden.
2. Dieses Verzeichniß enthält auch den Ausrufspreis, um welchen jedes einzelne Pachtobjekt ausgebaut werden wird.
3. Jede Station, das ist, jeder Kollektanten-Bezirk wird abgesondert in die Lizitations-Verhandlung gezogen werden.
4. Jeder Lizitant muß den vierten Theil des für ein Jahr festgesetzten Ausrufspreises von jenem Objekte, worauf er lizitiren will, entweder im Baren, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium erlegen, wobei bemerkt wird, daß, wenn dieses Badium mittelst eines auf den Ueberbringer lautenden k. k. Staatspapiers geleistet werden will, hierzu auch die vorgeschriebene Widmungs-Urkunde beigebracht werden muß.

A.

Der Ersteher hat das Badium zum Behufe der zu leistenden Kautio auf den vierten Theil des Bestbotes zu ergänzen, wogegen die Badien der übrigen Lizitanten gleich nach der Versteigerung werden zurückgestellt werden.

Wer im Namen eines Andern lizitiren will, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht ausweisen, und diese der Lizitations-Kommission übergeben.

5. Zur Erleichterung der Konkurrenz werden auch schriftliche Pacht-Anbothe, sogenannte Offerte angenommen, welche längstens bis zum Tage vor der abzuhaltenden Pachtversteigerung bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung, von welcher die Lizitations-Verhandlung gepflogen wird, eingebracht werden müssen.

An dem Tage der mündlichen Lizitations-Verhandlung wird kein schriftlicher, wie immer gearteter Anbot angenommen.

Bei den schriftlichen Offerten ist Nachstehendes zu beobachten:

- a. Dieselben müssen mit dem Eingabestempel versehen, auf eine unzweideutige das Pachtobjekt mit Bestimmtheit bezeichnende Art verfaßt sein, und den angebotenen Betrag nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben unbedingt ausdrücken.
- b. Das Offert muß mit dem obenerwähnten Badium belegt sein.

- e. Die Berufung auf frühere im jüdischen Verzehrungssteuer-Gefälle erlegten Kautionen wird nur dann berücksichtigt, wenn derlei Kautionen vom Haftungsbande befreit sind; eine Beziehung auf die noch inliegende Kaution ist jedoch ganz unwirksam.
- d. Die Offerte dürfen keine Klausel enthalten, die mit den vorgezeichneten Bestimmungen und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht übereinstimmt, vielmehr muß darin die Versicherung ertheilt werden, daß der Offerent die in der Ankündigung und in dem Versteigerungs-Protokolle enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle.
- B. Zur Erleichterung der Partheien ist unter B. ein Formular eines vorschriftsmäßig verfaßten Offertes beigefügt.
6. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, insofern sie bei derselben Tagfahrt ausgebaut werden, gegen dem zu machen, daß sie auf die in dem vierten Absätze bezeichnete Art die vorläufige Kaution für alle jene Stationen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.
7. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen einzubringen, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anbot nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellt, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.
- Die k. k. Gefällen-Verwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage der Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Stationen, oder für größere Complexe zu bestätigen.
8. Die schriftlichen Anbote werden nach beendigter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von der Lizitations-Kommission eröffnet, und die Pachtung, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, wird unter Vorbehalt der höheren Ratifikation demjenigen zugeschlagen werden, welcher den günstigsten mündlichen oder schriftlichen Anbot gemacht hat, insofern derselbe an und für sich annehmbar und zum Abschluß des Pachtcontractes geeignet befunden werden sollte.
- Im Falle ein schriftliches Offert dem vor der Lizitations-Kommission gemachten mündlichen Anbote gleich kommt, erhält das letztere den Vorzug. Unter mehreren ganz gleichen schriftlichen Offerten wird demjenigen der Vorzug gegeben, für welches eine vor der Kommission alsogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.
9. Der Pächter wird sogleich durch seinen Anbot verbindlich gemacht, und bleibt daran so lange gebunden, bis er schriftlich verständigt wird, daß sein Anbot nicht angenommen wurde; die Verbindlichkeit für das Gefällsärar tritt aber erst durch die Zustimmung der Verständigung von der erfolgten Annahme des Angebotes ein.
10. Wenn mehrere Pächter ein Objekt gemeinschaftlich pachten, so erfolgt die Verständigung der Ratifikation an denjenigen, welcher auf dem Versteigerungs-Protokolle oder auf dem Offerte zuerst unterfertigt erscheint; es bleiben jedoch sämtliche auf dem Lizitations-Protokolle oder auf dem Offerte unterfertigten Offerenten in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen für den gemachten Anbot und die weiteren Folgen desselben haftend.
11. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist, daher können mährische und schlesische, jedoch keine fremden Juden, die Einhebung der jüdischen Verzehrungssteuer in den Stationen pachten, wobei es denselben obliegen wird, die Bewilligung zum Aufenthalte in der gepachteten Station bei der politischen Behörde zu erwirken.
- Ganz unfähig zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung sind diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefälls-Übertretung mit einer Strafe belegt, oder nur wegen Abgang rechtlicher Beweise von der Untersuchung enthoben worden sind.
- Die von den Pächtern mit der Einhebung der Steuer beauftragten Individuen, so wie die allfälligen Afterpächter werden dem Gefälle gegenüber nur als Agenten der Hauptpächter angesehen, und die letzteren bleiben sowohl für alle Handlungen derselben, als auch für die Aufrechthaltung des mit dem Aerar abgeschlossenen Pachtcontractes in seinem ganzen Umfange verantwortlich und haftend.
12. Wird der Vertrag für das Verwaltungs-Jahr 1848 und gegen Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung auch für die darauf folgenden Verwaltungs-Jahre 1849 und 1850 abgeschlossen, so wird festgesetzt, daß von Seite des Pächters längstens bis

30. Juni von Seite der Gefälls-Behörde aber bis 31. Juli eines jeden Verwaltungs-Jahres aufgekündigt werden könne, und daß durch Unterlassung der Aufkündigung binnen dieser Frist der Vertrag unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen er abgeschlossen wurde, auf ein weiteres Jahr erneuert werde.

Die Aufkündigung muß aber von dem Pächter, um gültig zu sein, längstens bis zu dem erwähnten Zeitpunkte bei der k. k. Kammeral-Bezirks-Verwaltung, welcher die gepachtete Station untersteht, schriftlich eingebracht werden.

Erfolgt von keiner Seite die Aufkündigung, und hat somit der Vertrag auch für ein weiteres Jahr fortzubestehen, so müssen die Raten für die zwei Monate September und Oktober, die sonst von der Kaution genommen werden konnten, bar erlegt werden.

Mit Ende des Verwaltungs-Jahres 1850 hat jedoch der Vertrag auch ohne vorausgegangene Aufkündigung zu erlöschen.

13. Vor Eintritt der Verpachtung der jüdischen Verzehrungssteuer werden mit den Gemeinden und einzeln wohnenden Juden nach Umständen auch Abfindungen versucht werden, deren Resultate dann eine Berücksichtigung zu gewärtigen haben, wenn der Erfolg der Pachtung nicht als annehmbar vorgezogen werden sollte.

Auch die Abfindungen mit Gemeinden (Solidar-Abfindung) werden nach Art der Pachtungen entweder für das Verwaltungsjahr 1848 oder mit dem Vorbehalte der gegenseitigen Aufkündigung auch für die nächstfolgenden zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850 abgeschlossen werden, und es haben bezüglich des Zeitpunktes der Aufkündigung, dann der Behörde, bei der sie einzubringen, und der nach Ablauf von drei Jahren unbedingten Erlöschung der Abfindung dieselben Bestimmungen wie bei den Pachtungen zu gelten.

Wird der Abfindungs-Vertrag mit Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung abgeschlossen, so wird die erlegte Antizipation als solche auch für das nächstfolgende Jahr angenommen werden, dem Abgefundenen dagegen die Verpflichtung obliegen, die für den Monat September und Oktober entfallenden Abfindungsraten, die außerdem von der Antizipation berichtet wurden, bar zu erlegen.

Die näheren Lizitations-Bedingungen, so wie die Bestimmungen über die Erleichterungen, welche den Pächtern in der Geschäftsführung zugestanden werden, als auch über die Verpflichtungen, welche denselben obliegen, sind in den vorgedruckten Verpachtungs-Protokollen, und rücksichtlich der Abfindungen in den gleichfalls vorgedruckten Abfindungs-Verträgen enthalten, und können bei den k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltungen, wie auch bei jedem Gefällsamte und den Finanzwach-Kommissären eingesehen werden.

Brünn am 12. Juli 1847.

Formular eines Verpachtungsvertrages

(Anzahl 100)

Die k. k. Kammeral-Bezirks-Verwaltung in Brünn hat den Pächter zu dem Pachte der jüdischen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1848 verpflichtet, und ist der Pächter bereit, die Raten für die Monate September und Oktober bar zu erlegen. Die Abfindungen mit Gemeinden (Solidar-Abfindung) werden nach Art der Pachtungen entweder für das Verwaltungsjahr 1848 oder mit dem Vorbehalte der gegenseitigen Aufkündigung auch für die nächstfolgenden zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850 abgeschlossen werden, und es haben bezüglich des Zeitpunktes der Aufkündigung, dann der Behörde, bei der sie einzubringen, und der nach Ablauf von drei Jahren unbedingten Erlöschung der Abfindung dieselben Bestimmungen wie bei den Pachtungen zu gelten.

(Anzahl 100)

1847

Die k. k. Kammeral-Bezirks-Verwaltung in Brünn hat den Pächter zu dem Pachte der jüdischen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1848 verpflichtet, und ist der Pächter bereit, die Raten für die Monate September und Oktober bar zu erlegen.

(Anzahl 100)

Die k. k. Kammeral-Bezirks-Verwaltung in Brünn hat den Pächter zu dem Pachte der jüdischen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1848 verpflichtet, und ist der Pächter bereit, die Raten für die Monate September und Oktober bar zu erlegen.

Handwritten signature or note at the bottom left of the page.

Beilage A.
 Zur Lizitations-Kundmachung über die Verpachtung der jüdischen Verzehrungs-
 Steuer für das Verwaltungs-Jahr 1848.

Verzeichniß
 der für das Verwaltungs-Jahr 1848 zu verpachtenden jüdischen Verzehrungssteuer-Objekte,
 mit Angabe des Lizitations-Ortes, Tages und Ausrufs-Preises.

Verzehrung-Steuer-Bezug in den Stationen	Ausrufs-Preis in C. Mze.	Ort und Tag der	
	Gulden	Lizitations-Verhandlung.	
Brünn	3300	am 26. August 1847.	K. K. Kameral-Bezirks- Verwaltung in Brünn.
Lundenburg	1212		
Neu-Raupnik	1770		
Kromau	556	am 19. August 1847.	K. K. Kameral-Bezirks- Verwaltung in Gradisch.
Bessely	496		
Dstra	990		
Hollerschau	2430		
Strasnik	1025	am 17. August 1847.	K. K. Kameral-Bezirks- Verwaltung in Olmütz.
Auffee	937		
Gewitsch	1500		
Lobitschau	306		
Kojetein	696	am 24. August 1847.	K. K. Kameral-Bezirks- Verwaltung in Iglau.
Althardt	62		
Zamnik	364		
Jrnis	150		
Mistitz	1143		
Wiesling	283		
Pullis	173		
Schaffa	1000		
Battelau	88	am 25. August 1847.	
Gros-Meseritsch	1925		
Iglau	568		
Pullis	65		
Pirnitz	438		
Triesch	802		

Brünn am 12. Juli 1847.

Beilage B.

Zur Lizitations-Kundmachung über die Verpachtung der jüdischen
 Verzehrungs-Steuer.

Formular eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für den Bezug der jüdischen Verzehrungssteuer in der
 Station N. N. (oder in den Stationen N. N.) für das Verwaltungsjahr 1848 und gegen
 Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung, auch für die darauf folgenden Verwaltungs-
 Jahre 1849 und 1850 einen Pachtschilling von jährlichen (Geldbetrag in Ziffern) das ist
 (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der An-
 kündigung und dem Versteigerungs-Protokolle enthaltenen Bestimmungen genau befolgen will.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . fl. . . kr. bar bei,
 oder schließe ich die öffentlichen Obligationen (Anzahl der Stücke, Nro. und Serie dersel-
 ben) im Betrage von . . . fl. . . kr. (nebst der Anzahl der Interessen, Coupons und Ta-
 lons und der Widmungsurkunde) bei, oder lege ich nachfolgende Urkunden bei, welche die
 von der K. K. Kammerprokuratur geprüfte Hypothekar-Sicherstellung im Betrage von
 . . . fl. . . kr. nachweist.

(Sind die beiliegenden Dokumente anzugeben.)

. am 1847.

Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters
 und Aufenthaltsortes des Offerenten.

(Von Außen.)

An die K. K. Kameral-Bezirks-Verwaltung in N.

Handwritten signature and date: Preis 2/8 1847